

Vereinbarung  
über die Errichtung des  
Stiftungsfonds zeitgenössische Kunst  
(Schenkung mit Auflage)

zwischen

Frau Leonore Mustermann, Goethestr. 99, 99999 Schillerstadt

- nachfolgend „Gründungsstifterin“ genannt -

und der

Dachstiftung für individuelles Schenken in der GLS Treuhand e.V., Christstr. 9, 44789  
Bochum

- nachfolgend „Dachstiftung“ genannt -

Die Gründungsstifterin schenkt der Dachstiftung einen Geldbetrag in Höhe von

€ 100.000,--  
(in Worten: Einhunderttausend Euro)

Diese und zukünftige Schenkungen von der Gründungsstifterin sowie von weiteren  
Personenerfolgen unter folgenden Auflagen:

§ 1

Die geschenkten Beträge sollen von der Dachstiftung als deren Vermögensteil gesondert unter  
der Bezeichnung "Stiftungsfonds zeitgenössische Kunst" verwaltet werden.

§ 2

Die Erträge aus dem Stiftungsfonds sowie auf Wunsch von der Gründungsstifterin auch die  
Substanz des Vermögens sollen für folgende Aufgabenstellungen eingesetzt werden:

- Unterstützung unabhängiger, kleiner Theater und Orchestergruppen, welche  
zeitgenössische Kunstformen weiterentwickeln.

Dies erfolgt durch Förderung gemeinnütziger Organisationen, die u.a. entsprechende Aufgaben  
wahrnehmen.

§ 3

Die Dachstiftung wird der Gründungsstifterin auf Wunsch Verwendungsvorschläge unterbreiten.  
Die Verwendung des Vermögens und der Erträge aus dem Stiftungsfonds erfolgt gemäß den  
Anweisungen von der Gründungsstifterin in Abstimmung mit der Dachstiftung im Rahmen von  
deren Gemeinnützigkeit.

- 2 -

Es gilt die Stiftungsbeitragsregelung der GLS Treuhand e.V. vom 10.04.2008 (siehe Rückseite). Der Jahresbeitrag bemisst sich nach dem Anfangsbestand des Stiftungsfondsvermögens im jeweiligen Kalenderjahr und steht der Dachstiftung zu. Der Beitrag wird dem Stiftungsfonds im Rahmen von dessen Jahresabrechnung belastet und der anteilige Zinsertrag gutgeschrieben. (Im Gründungsjahr gelten die Gründungsbeträge, wobei der Beitrag anteilig berechnet wird, mindestens jedoch 400,- €). Eine Änderung der Beitragsregelung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Beteiligten.

## § 4

Bei der Anlage der Mittel aus dem Stiftungsfonds soll die GLS Treuhand e.V. kulturelle, soziale und ökologische Gesichtspunkte in erster Linie berücksichtigen.

## § 5 (wahlweise)

Die Gründungstifterin behält sich vor, diese Schenkung im Falle einer persönlichen Notlage jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Ein solcher Widerruf ist nur schriftlich möglich. Das Widerrufsrecht steht nur der Gründungstifterin persönlich zu und erlischt mit ihrem Tode. Nur von der Gründungstifterin persönlich kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden, das nicht übertragbar ist.

Im Falle des Widerrufs der Schenkung ist der widerrufene Betrag auf ein von der Gründungstifterin anzugebendes Konto zu überweisen bzw. sind die entsprechenden Vermögensgegenstände, in welchen das Vermögen angelegt ist, auf sie mit einer Frist von drei Monaten zurück zu übertragen.

## § 6

Nach Ablauf von 30 Jahren soll der Stiftungsfonds aufgelöst werden und das dann noch vorhandene Stiftungsfondsvermögen für die in § 2 beschriebenen Zwecke verwendet werden. Sofern die Gründungstifterin vor Ablauf der 30-Jahresfrist verstirbt, wird die Dachstiftung den Stiftungsfonds im Sinne der Gründungstifterin weiterführen.

Schillerstadt, .....  
(Datum)

.....  
Leonore Mustermann

Bochum, .....  
(Datum)

.....  
Dachstiftung für individuelles Schenken  
unselbstständige Stiftung in der  
GLS Treuhand e.V.